

Verteidigung in Haftsachen

Fortbildungsreferat bei der Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigervereinigung
15.11.2005 in Lübeck, Ratskeller, Markt 13, 23552 Lübeck

Gliederung

Einleitung

„Das trostloseste Kapitel der Strafverteidigung,, (Hans Dahs)

Verhaftung und Untersuchungshaft

a) Verhaftung, Gewahrsam und Vorführung vor den Richter

- vorläufiger Festnahme (§ 127ff. StPO) und Gewahrsam
- Vorführung zum Erlass eines Haftbefehls (§§128 i.V.m. 115 StPO)
- Vorführung zum Vollzug eines bestehenden Haftbefehls (§ 115 StPO)
- Vorführungsverhandlung (§§ 168, 168a, 168c,166 StPO)
- **Der Beweiserhebungsanspruch gem. § 166 StPO (Informationsblatt)**
- **Die weit entfernte Festnahme,115a StPO (Informationsblatt)**

b) Haftbefehl

- dringender Tatverdacht § 112 I S. 1 StPO
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz § 112 I S. 2 StPO
- Haftgrund der Flucht (§ 112 II Ziff.1 StPO) und Fluchtgefahr (§ 112 II Ziff.2 StPO)
- Haftgrund der Verdunkelungsgefahr (§ 112 II Ziff.3 StPO)
- Tatschwere § 112 III StPO
- Wiederholungsgefahr § 112a StPO

c) Rechtsmittel

- Haftprüfung (§§ 117 I, 118ff. StPO)
- Haftverschonungsantrag (§ 116 StPO)
- **Der Beweiserhebungsanspruch gem. § 166 StPO (Informationsblatt)**
- Haftbeschwerde (§§ 117 II, 304ff. StPO)
- Weitere Beschwerde (§ 310 StPO)

Ausgewählte Probleme:

a) Die Vorführungsverhandlung und die Haftprüfungsverhandlung
unter besonderer Beachtung des § 166 StPO (Informationsblatt)

b) Die weit entfernte Festnahme, § 115a StPO
(Informationsblatt, der Vortrag dient als Grundlage für eine Zeitschriftenveröffentlichung)

Zusammenfassung und Ausblick:

Das Ziel vor Augen

a) Die Vorführungsverhandlung und die Haftprüfungsverhandlung

(vgl. dazu: **Schlothauer**, Der Beweiserhebungsanspruch des Beschuldigten gegenüber dem Ermittlungsrichter (§ 166 Abs. 1 StPO), StV 95, 158–165; **LG Berlin**, StV 04, 10f. (mit Anm. Wohlers); **OLG Hamm**, StraFo 02, 100f. (mit Anm. Nobis); **Burhoff**, Handbuch für das Strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 2. Aufl. 99, Rn. 220ff. (3. Aufl. 03, Rn 411ff))

Grundlagen und Fallgestaltung:

- § 166 I StPO kann in einer **richterlichen Vernehmung** die Beweiserhebung verlangt werden, wenn: der **Verlust der Beweise zu besorgen** ist (**1. Alt.**) oder dadurch die **Freilassung des Beschuldigten begründet werden kann** (**2. Alt.**).
- Regelfälle: §§ 128 I, 115, 115a, 118a StPO; selten: Vernehmung von STA / Richter veranlasst (§§ 162, 165 StPO)
- **1. Alternative (Beweisverlust):** Prüfungsmaßstab: § 244 III S. 2 StPO (Ablehnung eines Beweisantrages wegen Bedeutungslosigkeit) Tatsachen, die mit dem Gegenstand des Ermittlungsverfahrens nichts zu tun haben oder (bei Wahrunterstellung), die weder die Entscheidung der STA (bezüglich Anklagerhebung) noch das erkennende Gericht (Urteil) werden beeinflussen können
- **2. Alternative (Freilassung):** Dringender Tatverdacht (Alibizeugen, Leumundszeugen, Ermittlungsbeamte); Haftgrund (Flucht: feste Bindungen; Verdunkelung: Widerlegung der Behauptung); Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: (Umfang des Tatumrechts, Schwere der Schuld, Art des Strafvorwurfes § 242 / § 249)

Probleme:

- **Rechtsmittel:** Gegen abweisende Entscheidung ist die Beschwerde (§304 StPO)
- **a) zulässig** (Burhoff a.a.O.; Schlothauer a.a.O.) Nach § 304 I StPO ist die Beschwerde gegen alle Verfügungen des Richters im Vorverfahren zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht; Waffengleichheit: die STA hat ein eigenes Beschwerderecht gegen abweisende Entscheidungen in den Fällen des § 162 StPO (auch bei Untätigkeit)
- **b) unzulässig** (Meyer-Goßner, stopp, 48. Aufl.; LG Berlin a.a.O.) Rechtsmittel gegen Haftentscheidungen sind „lex specialis“ Problem: § 308 II StPO Beweiserhebung ist Ermessensfrage; gem. § 167 gebührt der STA die weitere Verfügung im Hinblick auf § 166 StPO; neuer Antrag nach § 163a II StPO möglich
- **Recht des nicht verhafteten Beschuldigten:** a) Antrag ggü. STA eine richterliche Vernehmung herbeizuführen (§ 162 I StPO); Pflicht der STA, bei Ermessensreduktion auf Null: Problem: Zeitverzögerung; b) eigenständiges Recht aus Fair-Trial-Grundsatz und dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 6 MRK), Waffengleichheit mit STA

Bewertung und weitergehende Erwägungen:

- Der Verteidiger und Beschuldigte haben anlässlich der richterlichen Vernehmung (§166 StPO) ein Anwesenheitsrecht
- Der Anspruch auf Beweiserhebung ist durchsetzbar (nicht so bei §163a II StPO)
- Qualifizierte Form der Beweissicherung: Verlesbarkeit §251 I StPO, Vernehmung der Verhörsperson möglich (Zeuge macht später von Zeugnisverweigerungsrecht gebrauch)
- Zeugen u. Sachverständige unterliegen bei richterlicher Vernehmung den Vorschriften der uneidlichen Falschaussage bzw. des Meineides
- Wenn es möglich ist, sollten Entlastungszeugen sistiert werden
- Gestaltungen im Ermittlungsverfahren erweitern die Möglichkeiten in den Instanzen

b) Die weit entfernte Festnahme, § 115a StPO

(vgl. dazu: **Kropp**, Rechtswidrigkeit des gegenwärtigen Gefangenentransports, ZRP 05, 96-98; **LG Hamburg**, StV 02, 664ff. (mit Anm. Bemann))

Grundlagen und Fallgestaltung:

- Kommt es zur Ergreifung einer Person auf Grund eines Haftbefehls (§§ 112ff, 230, 236, 329 IV StPO), so ist die Person unverzüglich dem **zuständigen Richter** vorzuführen (§ 115 I StPO). Dieser hat ihn unverzüglich – spätestens am nächsten Tag - zu vernehmen (§ 115 II StPO). Ist die Vorführung nicht spätestens am Tag nach der Ergreifung möglich, so muss unverzüglich dem **nächsten Richter** vorgeführt werden (§ 115a StPO).
- Soweit möglich (§115a II StPO) ist der Beschuldigte auf die ihn belastenden Umstände hinzuweisen und über seine Rechte zu belehren (§ 115 III StPO).
- Der Ergriffene ist freizulassen, wenn der Haftbefehl aufgehoben oder er nicht die im Haftbefehl bezeichnete Person ist (§ 115a II StPO).
- Bei „nicht offensichtlich unbegründeten Einwendungen gegen die Aufrechterhaltung der Haft“ (§115a III StPO) sind sie unverzüglich dem zuständigen Richter mitzuteilen.
- Wird der Beschuldigte nicht freigelassen, ist er auf sein Verlangen dem zuständigen Richter zur Vernehmung vorzuführen und über seine Anfechtungsrechte zu belehren (§115a III StPO).

Problemlage:

- Der nächste Richter hat praktisch nur die Befugnisse eines Urkundsbeamten und wird fast ausnahmslos – insbesondere in Fällen der Ergreifung zur Unzeit – die Vorführung vor den zuständigen Richter veranlassen.
- Der Verhaftete wird im Wege des Transportes zum zuständigen Richter verschubt. Das erfolgt im Bereich des Haftrechts in analoger Anwendung der Vorschriften zur Verlegung im Strafvollzug (§ 3 II StVollstrO) und nach den Vorschriften zum Gefangenentransport, die auf Vereinbarungen der Landesjustizverwaltungen fußen.
- Die Fahrtrouten richten sich nach dem „Kursbuch für den Gefangenentransport“. In meinem Fall hat ein Transport von Lübeck nach Calw (LG Tübingen) über Hamburg, Hannover, Frankfurt, Mainz, Mannheim, Ludwigsburg, Stuttgart, Heilbronn nach Heinsheim stattgefunden. Der Transport hat 12 Tage gedauert.
- Die Bedingungen dieses Transportes verstoßen gegen die Menschenwürde: Der Verweilraum im Sammeltransport beträgt ½ Quadratmeter; bei praller Hitze entstehen in der Kabine unmenschliche Temperaturen, die als Kabinenfenster dienenden Sehschlitze sind nicht zu öffnen; in den Übernachtungsanstalten sind die Hafräume kärglich ein- und auf reinen Durchgang ausgerichtet.
- In der gesamten Zeit gibt es praktisch keine Kontaktmöglichkeit zum Verteidiger oder zu Angehörigen. Anträge und Briefe können zwar versandt nicht aber erhalten werden. Anträge kann der zuständige Richter nicht rechtzeitig bescheiden.

Bewertung und weitergehende Erwägungen:

- Der gegenwärtig praktizierte Gefangenentransport ist verfassungswidrig.
- Bei einer Entfernung von zwei Stunden ist unbedingt Einzeltransport anzuordnen
- Hat ein Transport stattgefunden, sind die Umstände bei der Strafzumessung zu Gunsten des Betroffenen zu berücksichtigen.
- Es ist zu erwägen, ob die Zeit des Gefangenentransportes in entsprechender Anwendung von § 51 IV S.2 StGB wie die Haftzeit in einem ausländischen Gefängnis zu bewerten ist und im Maßstab vom Gerichtes zu bestimmen ist.
- Das gilt auch für Fälle der nachträglichen Gesamtstrafenbildung gem. § 55 StGB.